

Neubewertung von Pensionsrückstellungen BilMoG wirkt sich auf M&A-Verträge aus

In M&A-Transaktionen werden Kaufpreisanpassungen oft an (Closing-) Bilanzen festgemacht. Die veränderten Rechnungslegungsregeln nach BilMoG können sich daher auf den Kaufvertrag auswirken. Besonders bedeutsam bei M&A sind Pensionsverpflichtungen der Zielgesellschaft.

Die neuen Bewertungsregeln in §253 HGB berücksichtigen zukünftige Gehaltstrends und verlangen eine Abzinsung mit einem realistischeren langfristigen Marktzinssatz, so dass Pensionsrückstellungen 20% bis 30% über dem bisherigen Wertansatz liegen können. In der Phase der Wertaufholung wird das Jahresergebnis der Zielgesellschaft belastet. Diese Wertaufholung wird häufig über mehrere Jahre verteilt. Werden die Pensionen separat bewertet, ist dieser Effekt für Zwecke der Kaufpreisanpassung zu eliminieren. Gleichzeitig wird der Bewertungsprozess einfacher: bislang wurde bei den Pensionen der volle Wert durch zusätzliche Gutachten nach IFRS separat ermittelt. Mit BilMoG ist ein vergleichbarer Wert nun auch nach HGB verfügbar, so dass ein separates Gutachten entfallen kann.

Dieses Beispiel zeigt, dass Zeitplan und Umfang der Umstellung auf das BilMoG für alle M&A-Verhandlungspartner eine wichtige Informationsgrundlage für Verhandlungen von Kaufpreisklauseln sein werden. ||

Autoren: Dr. Anke Nestler ist Geschäftsführerin der Valnes Corporate Finance, anke.nestler@valnes.de; und Ralf Otto ist Vorstand bei O&R Openhoff & Rädler.

Rechnungslegung BaFin verfolgt nur noch wesentliche Fehler

Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass nur wesentliche Fehler in der Rechnungslegung einen Fehler im Sinne des Gesetzes darstellen (OLG Frankfurt v. 22.01.2009, WpÜG 1/08 und 3/08). Was auf den ersten Blick trivial wirkt, hat für die Praxis erhebliche Auswirkungen: Die BaFin, die bisher auch unwesentliche Rechnungslegungsfehler geahndet hat, hat verlautbart, dass sie ihre Verwaltungspraxis ändern und unwesentliche Fehler nicht länger verfolgen wird.

Diese neue Praxis dürfte die Gefahr ungerechtfertigter Reputationsschäden erheblich vermindern. Weil Widerspruch und Beschwerde gegen Enforcement-Maßnahmen der BaFin keine aufschiebende Wirkung haben, droht der Emittentin die Gefahr, sich in einer Pflichtveröffentlichung eines Rechnungslegungsfehlers bezichtigen zu müssen, bevor sie die Chance hatte, gerichtlich klären zu lassen, ob überhaupt ein Fehler vorliegt.

Eine inkorrekte Darstellung des Eigenkapitals ist als wesentlich einzustufen. Eine fehlerhafte Kategorisierung (z.B. kurzfristige/langfristige Verbindlichkeit) kann wesentlich sein, wenn deswegen bewertungsrelevante Kennzahlen falsch berechnet werden. Wird eine Angabe im Anhang statt im Abschluss selbst gemacht, ist dies wesentlich, wenn noch besondere Umstände hinzutreten. Mehrere unwesentliche Verstöße können in der Summe wesentlich sein. ||

Autor: Dr. Hartmut Krause ist Partner der Kanzlei Allen & Overy in Frankfurt am Main, hartmut.krause@allenoverly.com

Überschuldungsbegriff Später in die Insolvenz

Nun wird die Geltungsdauer des geänderten Überschuldungsbegriffs doch noch bis Ende 2013 verlängert. Das hat der Bundesrat Mitte September beschlossen. Damit führt eine bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz, sofern für das Unternehmen eine positive Fortführungsprognose besteht. Ursprünglich wollten die Parlamentarier die Änderung des § 19 II der Insolvenzordnung als Reaktion auf die Finanzkrise bis zum 31.12.2010 befristen. Danach sollte wieder das gewohnte Recht gelten, das dazu neigt, Unternehmen sehr schnell in die Insolvenz zu schicken. Experten begrüßen die Verlängerung, fordern aber noch mehr. „Die Änderung sollte unbefristet gelten“, meint Dr. Andreas Spahlinger, Partner der Kanzlei Gleiss Lutz. „Der Gesetzgeber möchte damit vermeiden, dass Unternehmen, die weiterhin erfolgreich am Markt operieren können, ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen haben. Warum soll das nur während einer Krise richtig sein?“

Doch schürt dies nicht noch mehr Misstrauen zwischen den Geschäftspartnern? Derzeit muss nicht einmal der Vertragspartner informiert werden, wenn das Vermögen eines Unternehmens nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten deckt. „Für Vertragspartner bleibt in kritischen Fällen nichts anderes übrig, als nach einer Sicherheit zu fragen“, sagt Spahlinger. Doch das hat Tücken: „Im Insolvenzfall könnte es sein, dass die gegebene Sicherheit anfechtbar ist und der Geschäftspartner darauf keinen Zugriff mehr hat.“ Dann stünde der Geschäftspartner mit leeren Händen da.

Allerdings hat diese Gesetzesänderung im realen Geschäftsleben vergleichsweise wenig Relevanz, denn bisher ist die Überschuldung nur in etwa 4 Prozent aller Fälle der alleinige Auslöser einer Insolvenz gewesen. „In der Praxis ist der häufigste Grund für eine Insolvenz die Zahlungsunfähigkeit. In vielen Fällen ist es beides, sowohl die Zahlungsunfähigkeit als auch Überschuldung. Dies zeigt schon, dass die gesetzliche Änderung nicht die ganz große Bedeutung hat“, resümiert Rechtsanwalt Spahlinger. ||

irj